Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. August 1933, Nummer 16

Autor(en): **Binder, J.**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **78 (1933)**

Heft 33

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. AUGUST 1933 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 27. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat auf die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932 — Aus dem Erziehungsrat: 1. Quartal 1933 (Schluss) — Zürch. Kant. Lehrerverein: Versammlung des Kantonalvorstandes, der Delegierten des ZKLV in den SLV und der Sektionspräsidenten ves ZKLV.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat auf die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932.

An die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich zuhanden des Erziehungsrates.

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor!

Sehr geehrte Herren Erziehungsräte!

In entgegenkommender Weise haben Sie uns Gelegenheit gegeben, in die Ihnen unterbreitete Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932 Einsicht zu nehmen. Indem wir dieses Entgegenkommen geziemend verdanken, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Erwägungen des Kantonalvorstandes zur Stellungnahme der Erziehungsdirektion in dieser für die zürcherische Volksschullehrerschaft bedeutungsvollen Sache zu unterbreiten.

Die Erziehungsdirektion gelangt in ihrer eben erwähnten Vorlage zu einer vollständigen Ablehnung aller Postulate der Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vom 12. September 1931, indem sie sich dabei in erster Linie auf Ueberlegungen formell-rechtlicher Natur stützt. Die von der Erziehungsdirektion in sachlicher Hinsicht vorgebrachten Einwände werden unseres Erachtens der besonderen Lage der durch den Lehrerüberfluss der Jahre 1914 bis 1930 benachteiligten Lehrer und Lehrerinnen im allgemeinen nicht gerecht und können auch die Ergebnisse der vom ZKLV veranstalteten Erhebungen über die Verhältnisse im Lehrerberuf während der Kriegs- und Nachkriegszeit, wie sie in der Eingabe der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden, nicht widerlegen.

Wir bitten Sie daher, in Ihren Beratungen über die Anträge des ZKLV die in der vorerwähnten Eingabe geschilderten Tatsachen soweit als möglich in Berücksichtigung zu ziehen.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, erachten wir es als notwendig, auf einige Bemerkungen der Vorlage der Erziehungsdirektion hiernach näher einzutreten.

1. Die Erziehungsdirektion weist darauf hin, dass die Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen von 1913 in ihren Bestimmungen über die Berechnung der Dienstalterszulagen durch einen Beschluss des Erziehungsrates vom 19. Mai 1920 revidiert worden sei. Dieser Beschluss bedeutete zweifellos ein Entgegenkommen an die neu in den Staatsdienst eintretenden Lehrer.

Wenn die Eingabe der Delegiertenversammlung vom 12. Sptember 1931 keinen darauf bezüglichen Hinweis enthält, so rührt dies daher, dass auch die eben angeführte Massnahme des Erziehungsrates die in den Jahren des Lehrerüberflusses zutage getretenen Härten des Gesetzes nur wenig zu mildern vermochte, wie die Ergebnisse der vom ZKLV veranstalteten Untersuchung bestätigen. Es würde demnach zur Verwirklichung der Postulate I*a* und *b* eine Aenderung des Erziehungsratsbeschlusses vom 19. Mai 1920 notwendig werden, im Sinne einer Beifügung von Ausnahmebestimmungen zugunsten der in der Eingabe erwähnten Lehrpersonen.

2. Die Rückwirkung der revidierten Bestimmungen würde sich nicht, wie die Erziehungsdirektion annimmt, bis ins Jahr 1914 zurückerstrecken, sondern nur bis zum Zeitpunkt der definitiven Anstellung jedes der Betroffenen, also nach Tabelle I (Kol. 5) der Eingabe frühestens bis Oktober 1919 (definitive Anstellung von Nr. 71 des Jahrganges 1916), in zahlreichen Fällen nur bis ins Jahr 1930.

3. Indem die Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 die volle Anrechnung der nicht nur an Privatschulen, sondern auch als Hauslehrer geleisteten Dienste postulierte, liess sie sich von einem natürlichen Rechtsempfinden leiten. Von dem im Amte stehenden Lehrer wird verlangt, dass er seine Stelle voll und ganz ausfülle, gleichviel, ob er vor seiner definitiven Anstellung als Vikar an staatlichen Schulen oder als Erzieher in Privathäusern tätig war. Es entspricht daher dem Grundsatz der Billigkeit, dass Lehrer, an welche die gleichen Anforderungen gestellt werden, auch hinsichtlich ihrer Besoldung gleich behandelt werden.

Dass der Staat in normalen Zeiten solchen Lehrern, die sich ihm nicht zur Verfügung stellen, wenn er sie nötig hätte, später bei ihrem definitiven Eintritt in den staatlichen Schuldienst nicht gleich viele Dienstjahre anrechnet wie denjenigen, über die er stets verfügen kann, lässt sich eher rechtfertigen; in aussergewöhnlichen Zeiten aber, wie in den Jahren 1914 bis 1930, muss eine solche Einstellung zu empfindlichen Härten führen. Die Erziehungsdirektion war aber eingestandenermassen bis 1928 froh, wenn sich die jungen Lehrer, und insbesondere die Lehrerinnen, für einige Zeit abmeldeten. Daher soll sie es nun diejenigen, die andern im Staatsdienst Platz machten, nachträglich nicht durch eine Hintansetzung in der Besoldung entgelten lassen. Es ist aber offensichtlich eine Benachteiligung, wenn ein Lehrer wegen ungenügender Anrechnung von Dienstjahren 500 bis 1000 Fr. weniger an Jahresgehalt bezieht als ein an derselben Schule wirkender gleichaltriger Kollege.

4. Ueber die Frage, ob an und für sich alle Schuldienste an öffentlichen und privaten Schulen des In- und Auslandes bei der Festsetzung der Dienstjahre voll angerechnet werden sollen oder nicht, spricht sich

die Vorlage der Erziehungsdirektion nicht aus. Sie lehnt dieses Begehren der Delegiertenversammlung nur im Hinblick darauf ab, dass es einmal rückwirkend und nur in bezug auf eine bestimmte Kategorie von Lehrern gefasst werden soll.

Die Erziehungsdirektion räumt zwar ein, dass Verwaltungsakten, durch welche den Betroffenen nur Rechte und keine Pflichten entstehen, rückwirkende Kraft verliehen werden kann. Sie äussert aber Bedenken gegen die Beschränkung einer solchen rückwirkenden Massnahme auf einen verhältnismässig kleinen Kreis von Berechtigten. Die Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 gelangte zu der in Ziffer I*a* enthaltenen Formulierung aus der Erwägung heraus, dass die besondern, anormalen Zustände in den Anstellungsverhältnissen der zürcherischen Volksschullehrerschaft während der Jahre 1914 bis 1930 eine Massnahme, wie sie Ziff. I*a* vorsieht, für die genannte Kategorie von Lehrern aus den oben angeführten Gründen als wohl gerechtfertigt erscheinen lassen.

Sollte der Erziehungsrat zu der weitgehenden Interpretation von § 7, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 gelangen, wornach bei der Berechnung der Dienstalterszulagen auch Schuldienste an öffentlichen und privaten Schulen des In- und Auslandes voll angerechnet werden sollen, und zwar sowohl rückwirkend im Sinne von Ziff. I der Eingabe des ZKLV als auch für die Zukunft, so würde der ZKLV einen solchen Beschluss als einen Fortschritt begrüssen.

5. Es mag vorgekommen sein, wie die Erziehungsdirektion bemerkt, dass Lehrer und Lehrerinnen auch in Zeiten des Stellenmangels ein ihnen angetragenes Vikariat ausschlugen. Dies geschah wohl in den meisten Fällen dann, wenn ein solches Vikariat von ganz kurzer Dauer und vom Wohnort des Lehrers so weit entfernt war, dass die Entlöhnung kaum die Pension, Fahrtauslagen und andern Unkosten gedeckt hätte.

6. Wenn die Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 in ihrer Eingabe unter Ziff. I*b* auch die Anrechnung der Wartezeit zwischen den Vikariaten und Verwesereien postulierte, so hatte sie diejenigen Lehrer und Lehrerinnen vor Augen, die sich der Erziehungsdirektion gleich oder bald nach ihrem Austritt aus der Lehrerbildungsanstalt zur Verfügung stellten und dann im staatlichen Schuldienst — allerdings nicht ununterbrochen — beschäftigt wurden. Nach der bisher von der Erziehungsdirektion geübten Praxis wurden in solchen Fällen die Dienstjahre in der Weise ausgemittelt, dass der effektiv geleistete Stellvertretungsdienst nach Wochen summiert und auf ganze oder halbe Dienstjahre auf- oder abgerundet wurde. In Zeiten, da die Erziehungsdirektion zwar eine beträchtliche Zahl von Vikaren für Stellvertretungen infolge Militärdienst oder Krankheiten zur sofortigen Verfügung haben muss, ohne sie jedoch fortwährend beschäftigen zu können, erscheint das erwähnte Verfahren der Dienstaltersermittlung als zu eng. Während des starken Lehrerüberflusses riskierte der Lehrer, der sich zwischen zwei Vikariaten bei der Erziehungsdirektion abmeldete, auf längere Zeit hinaus von der Verwendung im staatlichen Schuldienst ausgeschlossen zu werden.

Ein Verfahren, wie es Ziffer I*b* der Eingabe vorsieht, bestand übrigens schon einmal, als die Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen von 1906 in Geltung war. Sie bestimmte in § 16 u. a.: «... Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden (bei der Festsetzung der Dienstalterszulagen) nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.»

7. Die Vorlage der Erziehungsdirektion macht ferner geltend, dass die Durchführung von Massnahmen, wie sie in Ziffer I*a* und I*b* der Eingabe des ZKLV vorgeschlagen werden, die Behörde dem Vorwurf aussetzen müsste, sie habe willkürlich gehandelt; denn das Postulat, nur die Lehrerjahrgänge 1914 bis 1928 dieser Massnahmen teilhaftig werden zu lassen, schliesse ein Moment der Willkür in sich.

Aus der vorerwähnten Eingabe geht jedoch deutlich hervor, dass die darin erwähnten Lehrkräfte nur eine Minderzahl der in den Jahren 1914 bis 1928 patentierten zürcherischen Primarlehrer ausmachen. Dieser Umstand, dass nur *ein Teil* der Lehrerjahrgänge 1914 bis 1928 zufolge ungünstiger Beschäftigungsmöglichkeiten und einschränkender Gesetzesbestimmungen bei der Festsetzung ihres Gehaltes gegenüber gleichaltrigen Kollegen stark benachteiligt wurde, ist unseres Erachtens in der Vorlage der Erziehungsdirektion nicht gnügend gewürdigt, sonst käme sie nicht dazu, von einer «Gruppe von Begünstigten» zu sprechen, für welche «Vorzugsleistungen» verlangt werden.

Die vom ZKLV durchgeführte Befragung richtete sich überdies von Anfang an absichtlich nicht einmal auf alle durch den Lehrerüberfluss in Mitleidenschaft gezogenen Lehrkräfte der Jahrgänge 1914 bis 1928, sondern nur auf solche, von denen man annehmen durfte, dass ihnen auf Grund der geltenden Gesetzgebung bei weitherziger Interpretation nachträglich eine Gehaltsaufbesserung zuteil werden könnte.

Der weitaus grössere Teil der heute in der zürcherischen Volksschule amtenden Lehrer der obgenannten Jahrgänge ist bei der Besoldungsfestsetzung besser weggekommen als die von der Eingabe des ZKLV erfasste Gruppe. Es geht daher nicht an, diese letztere für den Fall ihrer ökonomischen Besserstellung als eine privilegierte Gruppe zu bezeichnen.

Das Material der Rundfrage des ZKLV enthält überdies Beispiele von offensichtlichen Bevorzugungen einzelner Lehrkräfte in der Berechnung ihres Dienstalters. Hätte die Untersuchung auf alle amtenden Lehrer der Jahrgänge 1914 bis 1928 ausgedehnt werden können, so wären vermutlich noch weitere derartige Fälle zum Vorschein gekommen. (Vgl. Anmerkung 3 der Tabelle II der Eingabe.) So wurden z. B. einem Sekundarlehrer entgegen der sonst befolgten Norm zwei Studienjahre voll angerechnet. (Nr. 23 der cit. Tabelle.)

Die Einschränkung der Aktion des ZKLV auf eine Gruppe von Lehrern der Jahrgänge 1914 bis 1928 rechtfertigt sich auch durch die Erwägung, dass diese Leute in aussergewöhnliche Verhältnisse im Lehrerberuf eintraten. Der Ueberfluss an Lehrkräften war nach Umfang und Dauer im Kanton Zürich noch nie so gross gewesen. Die Eingabe des ZKLV bestreitet nicht, dass schon vor dem Krieg zeitweilig ein Ueberangebot von Lehrkräften bestanden hat; aber es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein solcher Zustand einige Monate bis höchstens zwei Jahre, oder anderthalb Jahrzehnte andauert. In dieser nachgewiesenen Tatsache eines mindestens 15jährigen Lehrerüberflusses liegt gerade die tiefere Begründung der erwähnten Eingabe. Dieser Ausnahmezustand, der zum Teil durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse, über welche die Behör-

den keine Macht hatten, verursacht worden war, bietet unseres Erachtens in *sachlicher* Hinsicht einen ausreichenden Grund zur Durchführung von Massnahmen, wie sie die Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 postuliert, soweit sie innerhalb der Grenzen des Ermessens liegen, ohne dass der Behörde daraus der Vorwurf der Willkür gemacht werden könnte.

Für den Fall der Verwirklichung dieser Postulate könnte nicht von einer beabsichtigten Bevorzugung einer Gruppe von Lehrern die Rede sein, sondern nur von einer Milderung ihrer Benachteiligung gegenüber der grossen Zahl gleichaltriger Kollegen, die rein zufällig bevorzugt worden sind. Es erweckt auch eine irrige Vorstellung, wenn in diesem Zusammenhang von «Schadenersatz» gesprochen wird; denn in der Eingabe des ZKLV wird keine Entschädigung für die durch Stellenlosigkeit bedingten materiellen Einbussen der betroffenen Lehrkräfte verlangt, sondern nur deren *Gleichstellung* mit den gleichaltrigen Kollegen in der Zumessung der Dienstalterszulage vom Tage des Eintrittes in den staatlichen Schuldienst an gerechnet.

(Schluss folgt.)

Aus dem Erziehungsrate

1. Quartal 1933 (Schluss)

8. Im Anschluss an das Wintersemester wurde für die Kandidaten des Primarlehramtes vom 2. bis 11. März ein *Kurs zur Einführung in das Arbeitsprinzip* veranstaltet. Er wurde in zwei Parallelabteilungen im Hirschengrabenschulhaus in Zürich und im Heiligbergschulhaus in Winterthur durchgeführt. Dort war Kursleiter Primarlehrer E. Isliker in Zürich, hier alt Primarlehrer U. Greuter in Winterthur.

9. Den *Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse des Lehrerseminars Küsnacht* am 21. und 22. Februar 1933 unterzogen sich 64 Knaben und 13 Mädchen, von denen 16 Knaben und 1 Mädchen die Prüfung nicht bestanden. Aufgenommen werden konnten 31 Knaben und 10 Mädchen.

10. Von den 20 Knaben und 13 Mädchen, die sich in die 1. Klasse der *Lehramtsabteilung an der Oberrealschule Winterthur* angemeldet hatten, mussten 4 Knaben und 5 Mädchen als den Anforderungen nicht entsprechend abgewiesen werden. Im Hinblick auf den mutmasslichen Bedarf an Lehrkräften der Volksschule beschloss der Erziehungsrat, mit Einschluss von vier aus der 2. Klasse des Gymnasiums übertretenden Schülern höchstens 14 Knaben und 4 Mädchen aufzunehmen.

11. Auf Anregung des Konventes der Lehrer an Spezial- und Sonderklassen beantragte die Kreisschulpflege Zürich III, die geistige und seelische Entwicklung der Spezialklassenschülerinnen durch intensivere Selbstbetätigung zu fördern; sie schlug vor, die Mädchen einen ganzen Tag der Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerin zuzuteilen und diesem Tage das Gepräge eines richtigen *Haushaltungstages* zu geben. Für diesen Versuch, der mit den Mädchen einer 7. und einer 8. Klasse durchgeführt werden soll, haben sich eine Haushaltungs- und eine Arbeitslehrerin zur Verfügung gestellt. Nach Anhörung des städtischen Lehrerkonventes, der Bezirksschulpflege Zürich und der Erziehungsdirektion stimmte der Schulvorstand der Stadt Zürich in Ausführung eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz der versuchsweisen Durchführung des angeregten Haushaltungstages im Schuljahr 1933/34 zu, und der Erziehungsrat tat ebenso.

12. Nach 45 und mehr Dienstjahren werden auf Ende des Schuljahres 1932/33 die Primarlehrer Albert Baumann in Zürich III, Robert Keller in Zürich IV und Johann Jakob Staub in Winterthur vom Lehramt zurücktreten. Es soll ihnen bei diesem Anlass durch den Präsidenten der Bezirksschulpflege oder den Visitator die *staatliche Ehrengabe* von 200 Franken mit dem Ausdruck des Dankes der kantonalen Erziehungsbehörden für die langjährigen Dienste, die sie der Schule geleistet haben, überreicht werden.

13. Die Verfasser des neuzubearbeitenden *Geschichtslehrmittels für die Sekundarschule,* Prof. Dr. A. Specker und Sekundarlehrer Dr. H. Gubler, meldeten, dass sie bereits einen Drittel des Manuskriptes zum Leitfaden vollendet haben. Auf Antrag der Kommission für den Lehrmittelverlag beschloss der Erziehungsrat am 21. März, zur Begutachtung des Entwurfes den Historiker Prof. Dr. K. Meyer in Zürich beizuziehen.

14. Mit Schreiben vom 10. Februar 1933 machte die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich darauf aufmerksam, dass in nächster Zeit die Erstellung einer neuen Auflage des *Französischlehrmittels* von Hoesli notwendig werde und dass bei dieser Gelegenheit Wünsche und Anregungen aus den Reihen der Lehrerschaft berücksichtigt werden sollten. Der Vorstand ersuchte um Erteilung eines Auftrages, die Verhandlungen, die er bereits mit dem Verfasser, dem Lehrmittelverwalter und Vertretern anderer Kantonskonferenzen eingeleitet habe, zu Ende führen zu können. Dem Gesuche konnte aber keine Folge gegeben werden, da zu einem solchen Vorgehen die gesetzliche Grundlage fehlt und ordnungsgemäss zuerst die Schulkapitel zu ihrer Meinungsäusserung aufzufordern sind. So beschloss denn der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 21. März gemäss dem Antrage der Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag, die Kapitel einzuladen, sich bis zum 15. Oktober 1933 darüber äussern zu wollen, ob und in welchem Umfange sie Wünsche und Anträge für die Umarbeitung der «Eléments de langue française» vorzubringen haben.

15. Auf das Gesuch des Präsidenten der Kantonalen Elementarlehrerkonferenz vom 28. Februar 1933 um Einreihung der im Manuskript vorliegenden *Rechenfibel für das zweite Schuljahr* von Olga Klaus und Ernst Bleuler unter die staatlich empfohlenen und subventionsberechtigten Lehrmittel konnte der Erziehungsrat zurzeit nicht eintreten. Es soll vorerst der der Konferenz aufgegebene Bericht abgewartet werden, in dem sie sich auf Ende 1934 zuhanden der Erziehungsdirektion darüber aussprechen möchte, welche Erfahrungen mit der Rechenfibel für die erste Klasse gemacht wurden und ob es überhaupt zweckmässig sei, für die ersten Schuljahre ein obligatorisches Lehrmittel einzuführen.

16. Ueber die Frage der *Neuordnung des Hauswirtschaftlichen Unterrichts an der Volksschule,* die durch die Einführung der obligatorischen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule aufgerollt und in der Sitzung des Erziehungsrates vom 21. März behandelt, aber nicht abgeschlossen wurde, werden wir nach ihrer Erledigung in einem besondern Artikel zu sprechen kommen.

17. In der Sitzung vom 17. Januar 1933 teilte der Vorsitzende, Erziehungsdirektor Dr. Wettstein, mit, der Regierungsrat hätte am 23. Januar 1932 erkannt, dass die Vermehrung des Personalbestandes bei den einzelnen Amtsstellen und Anstalten nur mit seiner Zustim-

mung erfolgen dürfe. Im Anschluss daran habe sich die Frage erhoben, ob nicht auch die *Beschlüsse des Erziehungsrates über die Schaffung neuer Lehrstellen* an der Volksschule dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Ein Rechtsgutachten, das hierüber beim Rechtskonsulenten des Regierungsrates eingeholt worden sei, komme zum Schlusse, dass dem Regierungsrat auch über die Ausgaben des Schulwesens ein Oberaufsichtsrecht zustehe und dass er kraft dessen berechtigt sei, dem Erziehungsrat über Massnahmen, die für den Staat Ausgaben zur Folge haben, allgemeine Weisungen zu erteilen und, sofern diese nicht genügen, Ausgabenbeschlüsse von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Da diese beabsichtigte Einschränkung der Rechte des Erziehungsrates auf Widerstand stiess, wurde beschlossen, die weitere Behandlung der Frage bis nach der Zirkulation des Rechtsgutachtens zu verschieben. In der Sitzung vom 21. März machte sodann der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass die Finanzdirektion ein Memorial über die Möglichkeit von Einsparungen vorbereite, da die Finanzlage des Kantons auf der ganzen Linie zum Abbau dränge. Da dürfte es zweckmässig sein, die Forderungen, die der Regierungsrat gestützt auf die Ausführungen der Finanzdirektion stellen werde, abzuwarten, womit sich der Rat einverstanden erklärte.

18. Gerne nimmt zum Schlusse der «Päd. Beob.» wiederum Notiz von der *Errichtung neuer Lehrstellen* auf 1. Mai 1933. An der Primarschule Rorbas, die 180 Schüler zählte, wurde die vierte Lehrstelle bewilligt und in Zollikerberg, wo auf Beginn des Schuljahres 1933/34 mit mehr als 106 Schülern gerechnet werden musste, die dritte Lehrstelle geschaffen. Um Albisrieden durch Schaffung einer Sammelabteilung der Elementarstufe eine Herabsetzung der für 7 Lehrer hohen Schülerzahlen von 192 auf der Elementarstufe, von 150 auf der Realstufe und 37 auf der Oberstufe zu ermöglichen, stimmte man der neuen achten Lehrstelle zu; auch die Primarschule Oerlikon, der für die 230 Schüler der 1. Klasse nur vier Lehrkräfte zur Verfügung gestanden haben würden, erhielt die Genehmigung einer neuen Lehrstelle. — An der Sekundarschule Rümlang, wo auf Beginn des Schuljahres 1933/34 mit 45 Schülern zu rechnen war, wurde die zweite Lehrstelle bewilligt.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Versammlung des Kantonalvorstandes, der Delegierten des ZKLV in den SLV und der Sektionspräsidenten des ZKLV

Samstag, den 1. Juli 1933, nachmittags 2 Uhr, im Hauptbahnhof Zürich.

Traktanden:

1. *Stellungnahme zur Hauptfrage der Statutenrevision im SLV.*
2. *Aufstellung von Vorschlägen für die Wahlen in den Zentralvorstand des SLV.*
3. *Aussprache über die weiteren Geschäfte der Delegiertenversammlung des SLV.*

Vorsitz: E. Hardmeier.

Zu *Traktandum 3:* Da in der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 24. Juni a. c. («Päd. Beob.» Nr. 14) Feststellungen über die Abrechnung beim Fibelgeschäft und eine Forderungsposition des SLiV an den SLV nochmals Unklarheiten in bezug auf die Bilanz pro 1932 des SLV aufkommen liessen, wurde die Angelegenheit in der Versammlung vom 1. Juli abermals zur Sprache gebracht. H. Honegger, Präsident ad interim des SLV, und Bücherexperte E. Mantel wurden auf Wunsch H. Honeggers und den einstimmigen Beschluss der Versammlung eingeladen, über die seit Olten revidierte Fibelabrechnung zu sprechen und darzulegen, wie sich die veränderte Abrechnung auf das Kollektivvermögen des SLV auswirke. Die Ausführungen der beiden Referenten liessen die Anwesenden ahnen, welch gewaltige Arbeitslast durch den Präsidenten ad interim des SLV seit Mai 1932 getragen werden musste und führten dazu, dass auf Antrag der Delegierten Hertli und Schönenberger beschlossen wurde, man wolle nach der über die Fibelabrechnung erhaltenen Auskunft nicht mehr auf diesen Punkt eintreten.

Mit Befriedigung wurden ferner die Ausführungen des Bücherexperten zur Kenntnis genommen, dass die Veränderung in der Fibelabrechnung am Kollektivvermögen des SLV nichts ändere, dass es sich hier nur um eine buchungstechnische Angelegenheit handle.

Die Versammlung war der Auffassung, dass nun ein dicker Schlußstrich unter ein unangenehmes Kapitel gezogen werden sollte, damit man sich wieder zusammenfinde, nachdem man sich oft missverstanden habe, indem die Klärung und Lösung einer Angelegenheit — sicher mit den gleichen guten Absichten fürs Ganze — auf verschiedenen Wegen gesucht worden sei.

Zu *Traktandum 2:* Als neuen Vertreter der Zürcher in den Zentralvorstand und den Leitenden Ausschuss des SLV beschloss die Versammlung einstimmig, Primarlehrer *H. Hardmeier* in Wetzikon vorzuschlagen, der von allen als aktive, für die Sache begeisterte junge Kraft anerkannt wurde und bereits als Mitglied der Statutenrevisionskommission im SLV tätig war.

Im weiteren war die Versammlung mehrheitlich bereit, den Wünschen der Präsidentenkonferenz des SLV entgegenzukommen und in den provisorischen Wahlen Prof. Dr. *P. Boesch* als Präsidenten zuzustimmen und Frau *S. Russenberger* als Zürcher Vertreterin im Leitenden Ausschuss anzuerkennen.

Zu *Traktandum 1:* In der Frage: Sekretär im Hauptamt oder Leitender Ausschuss waren die Meinungen geteilt; ein Antrag auf Stimmfreigabe in dieser Angelegenheit an der Delegiertenversammlung des SLV in Chur wurde zum Beschluss erhoben.

Verschiedenes: Zum Schluss wurde von *A. Hinn* in Wald der Antrag gestellt, die Zürcher, deren Verhalten in der «internen Angelegenheit des SLV» vielfach missverstanden worden sei, möchten in einer kurzen Schrift ihren Standpunkt zur allgemeinen Abklärung nochmals darlegen. Die Versammlung wünschte aber, dass nun der Schlußstrich gezogen bleibe; sie befürchtete, dass die Schrift neue Missverständnisse hervorrufen könnte, und hofft, dass in einer Zeit ruhigeren Geschäftsablaufes von selber die in Baden nicht erfüllte Forderung der Zürcher noch etwas sachlicher gewertet werde. *J. Binder.*

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — **Druck:** Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.-G., Zürich.